

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

5000 KÖLN 21 LANDESHAUS KENNEDY-UFER 2 POSTFACH 21 07 20 FERNRUUF 10221 89 83-1

Vorsitzender des
Landtagsausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



Köln, 24. Januar 1992

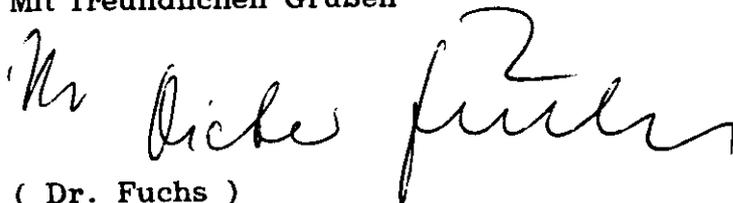
Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - Drucksache 11/2151
hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur Anhörung am
29.01.1992

Schreiben der Präsidentin des Landtags vom 20.12.1991

Sehr geehrter Herr Champignon,

in der Anlage übersende ich die mit Schreiben der Landtagspräsidentin vom
20.12.1991 erbetene Stellungnahme zur Anhörung am 29. Januar 1992.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fuchs)

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am 29.01.1992

- I.1 Wie beurteilen Sie den qualitativen Standard des Maßregelvollzuges im Lande Nordrhein-Westfalen, insbesondere den der Personalausstattung, im Vergleich zu anderen Bundesländern?**

Struktur und Durchführung des Maßregelvollzuges weichen in den verschiedenen Bundesländern sehr stark voneinander ab. Exakte Daten für einen aussagekräftigen Vergleich fehlen.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Pflegesätze in den Bundesländern - dem nur mit größten Einschränkungen Aussagekraft zukommt - weist den Maßregelvollzug im Lande Nordrhein-Westfalen in der oberen Hälfte, keineswegs jedoch an der Spitze der Skala aus.

Die Anforderungen an die Standards des Maßregelvollzuges ergeben sich aus dem MRVG NW. Gemessen an den Anforderungen des Gesetzes, die die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.02.1990 (Landtags-Drucksache 10/5251) noch einmal zu Zielvorgaben verdichtet hat (siehe Vorbemerkung der Landesregierung S. 8-9), gibt es bei der Personalmenge wie aber besonders bei der Qualifizierung des Personals noch einen erheblichen Nachholbedarf.

Die Unterbringungsverhältnisse sind, abgesehen von Düren, an den Standorten Bedburg-Hau, Langenfeld und Viersen nur als völlig unzureichend zu bezeichnen.

- I.2 Sind die 1986 durch das MRVG eingeführten Standards überall erfüllt oder sind weitere Anstrengungen im investiven Bereich erforderlich, damit die vorgegebenen Standards erreicht werden können?**

Die baulichen Gegebenheiten und die Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen in Bedburg-Hau, Langenfeld und Viersen tragen den gesetzlichen Anforderungen bei weitem nicht Rechnung. Der Landschaftsverband Rheinland hat konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

I.3 Wie beurteilen Sie die fachliche Arbeit in den Einrichtungen?

Die fachliche Arbeit in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland wird von mir grundsätzlich positiv beurteilt. Nachteilig ist die mangelnde Kontinuität in der ärztlichen Besetzung. Abgesehen von den Abteilungsärzten sind nur wenige erfahrene Fachärzte in den forensischen Abteilungen tätig. Häufig sind in den Stationen Assistenzärzte im Rahmen ihrer Weiterbildung tätig, die wesentlich kürzere Zeiten in der Forensik tätig sind als die regelmäßigen Verweildauern der Patienten ausmachen.

Im Pflegedienst müssen vielfach junge Mitarbeiter eingesetzt werden, die für die schwierige Aufgabe der Betreuung forensischer Patienten durch verstärkte Praxisberatung und Supervision unterstützt werden müssen.

Relativ stabil aber noch deutlich unterrepräsentiert ist die Gruppe der nichtärztlichen Therapeuten.

I.4 Wie beurteilen Sie die Personalsituation im Pflegebereich?

Nominell ist die Personalsituation im Pflegebereich relativ befriedigend. Sie wird jedoch durch hohe Ausfallquoten belastet. Die Gewinnung von Pflegekräften für den Maßregelvollzug wird, wegen der besonderen Belastungen, die diese Aufgabe gerade auch für die Pflegekräfte mit sich bringt, in Zukunft noch schwieriger. Der finanzielle Anreiz, der bis 1989 für einige Bereiche in der Forensikzulage bestand, mußte aus finanziellen Gründen leider aufgegeben werden.

I.5 Welche Personalentwicklung zeigt sich - nach Maßregelvollzugseinrichtung geordnet - in den Jahren 1988 bis 1991 im therapeutischen Bereich bei
a) Ärzten
b) nichtärztlichen Therapeuten und
c) dem Pflegedienst
in Relation zu der Zahl der Patienten?

Personalbesetzungen in den forensischen Abteilungen des
Landschaftsverbandes Rheinland 1988 - 1991 *)

	1988 absolut/relativ	1989 absolut/relativ	1990 absolut/relativ	1991 absolut/relativ
Bedburg-Hau				
Ärzte	6,68 (1:19,10)	7,48 (1:18,22)	7,07 (1:20,65)	8,16 (1:18,54)
nichtärztl. Therapeuten	14,36 (1:8,88)	15,96 (1:8,54)	17,16 (1:8,5)	20,17 (1:7,5)
Pflege- dienst	117,61 (1:1,08)	120,28 (1:1,13)	127,87 (1:1,14)	142,15 (1:1,06)
Patienten	127,6	136,3	146,00	151,3
Düren				
Ärzte	5 (1:22,8)	5 (1:23,4)	5 (1:24,4)	5 (1:24,4)
nichtärztl. Therapeuten	22 (1:5,18)	21 (1:5,57)	21 (1:5,8)	24,5 (1:4,97)
Pflege- dienst	112 (1:1,01)	111,5 (1:1,04)	113 (1:1,07)	113 (1:1,07)
Patienten	114	117	122	122
Langenfeld				
Ärzte	2,82 (1:13,12)	1,91 (1:21,98)	1,85 (1:21,08)	3,0 (1:17)
nichtärztl. Therapeuten	8,55 (1:4,32)	9,43 (1:4,45)	7,55 (1:5,16)	10,41 (1:4,89)
Pflege- dienst	20,83 (1:1,77)	26,19 (1:1,6)	26,05 (1:1,49)	37,70 (1:1,35)
Patienten	37	42	39	51
Viersen				
Ärzte	3,4 (1:24,70)	3,5 (1:24,28)	3,6 (1:23,61)	3,6 (1:24,44)
nichtärztl. Therapeuten	15 (1:5,6)	15,5 (1:5,48)	16 (1:5,31)	16,75 (1:5,25)
Pflege- dienst	74,3 (1:1,13)	75,0 (1:1,13)	76,8 (1:1,10)	77,0 (1:1,14)
Patienten	84	85	85	88
Düsseldorf **)				
Ärzte	1,63 (1:14,72)	1,63 (1:14,11)	2,11 (1:9,47)	0,70 (1:20)
nichtärztl. Therapeuten	4 (1:6)	4 (1:5,75)	4 (1:5)	3,5 (1:4)
Pflege- dienst	19,37 (1:1,23)	19,60 (1:1,17)	17,76 (1:1,12)	13,84 (1:1,01)
Patienten	24	23	20	14

*) Die Rheinische Landeslinik Bonn ist nicht gesondert aufgeführt, da sich die forensischen Patienten im Bereich der geschlossenen allgemein-psychiatrischen Stationen befinden. Dies gilt auch für die übrigen Rheinischen Landeskliniken, in denen immer wieder einzelne forensische Patienten untergebracht werden.

**) Für die Rheinische Landeslinik Düsseldorf sind Daten nur bis zum 15.04.1991 aufgeführt, da zu diesem Zeitpunkt der forensische Standort Düsseldorf aufgelöst und der forensische Standort Langenfeld entsprechend vergrößert wurde.

I.6 Gibt es Personalanhaltszahlen für die forensische Psychiatrie, und, wenn ja, wie werden sie umgesetzt?

Die beiden Landschaftsverbände errechnen den Personalbedarf zur Zeit nach einem gemeinsam erarbeiteten Verfahren, das dem Verfahren der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-Verfahren) nachgebildet ist. Der MAGS hat dieses Verfahren überwiegend aus finanziellen Gründen nicht anerkannt (siehe Drucksache 10/5251 IV. 3. C). Gemessen an diesem Entwurf ist nach einer Stichtagserhebung (30.09.1990) in den Rheinischen Landeskliniken der Bedarf erst zu 82,6 % gedeckt.

Zur Zeit wird ein neues Personalermittlungsverfahren in Anlehnung an die Psychiatrie Personalverordnung des Bundes (PsychPV) erarbeitet. Die Vorstellungen der beiden Landschaftsverbände werden darin ihren Niederschlag finden. Dem Land wird dieser Vorschlag in Kürze vorgelegt.

I.7 Werden bei der Ermittlung der Personalanhaltszahlen auch jene Personen berücksichtigt, die außerhalb der stationären Einrichtung betreut werden?

Das neue Verfahren wird diesen Bedarf berücksichtigen.

I.8 Wird der außerhalb der stationären Einrichtungen betreute Personenkreis differenziert erfaßt und bei der Personalbedarfsermittlung berücksichtigt?

Derzeit erfolgt keine differenzierte Erfassung. Für den Landschaftsverband Rheinland ist die Frage zur Zeit auch von geringer Bedeutung, da im Jahresdurchschnitt nur fünf Patienten außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtungen betreut werden.

I.9 Benötigen die Einrichtungen eine bessere personelle Ausstattung?

Ja.

Auf die Beantwortung der Fragen I.1, I.4 und I.6 wird verwiesen.

I.10 Wenn das Land aus finanziellen Gründen den bisherigen personellen Standard in Nordrhein-Westfalen nicht mehr beibehalten kann, halten Sie einen Abbau der Fachkräfte für vertretbar und hätte dieser Abbau der Fachkräfte möglicherweise Konsequenzen für den Personenkreis, der sich im Maßregelvollzug befindet?

Eine Reduzierung der personellen Standards ist nicht vertretbar. Sie führt zu Sicherheitsrisiken und zu einer Verkürzung des therapeutischen Angebotes. Die Folgen wären:

- Höhere Gefahren für das Personal und die Bevölkerung.
- Längere Verweildauern der Patienten und damit
- höhere Maßregelvollzugskosten.

I.11 Wie hat sich die Zahl der Patienten in den stationären Einrichtungen seit Inkrafttreten des Maßregelvollzugsgesetzes entwickelt?

Fallzahlen *) Forensik seit 1986 Rheinische Landeskliniken Insgesamt:

Rechtsgrundlage	Fallzahl 1986	Fallzahl 1987	Fallzahl 1988	Fallzahl 1989	Fallzahl 1990	Fallzahl 1991
§ 126 a StPO	130	119	140	137	142	143
§ 63 StGB	374	382	338	334	357	377
§ 64 StGB	137	135	173	165	174	173
§ 81 StPO	43	36	48	41	42	37
§ 73 JGG	0	0	0	0	1	0
Sonst.	45	74	112	131	135	118
Insgesamt:	729	746	811	808	851	848

Durchschnittlich weitere 12 Patienten nach § 64 StGB sind seit 1988 in der psychiatrischen Klinik Hadamar (Hessen) untergebracht.

I.12 Gibt es verschiedene Einweisungspraktiken?

Die Maßregeln nach §§ 63 und 64 werden von den Gerichten im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, aber auch bundesweit, mit unterschiedlicher Häufigkeit verhängt.

Gründe für diese unterschiedliche Spruchpraxis sind bisher nicht untersucht, wären aber für eine Weiterentwicklung dieser Rechtsgrundlagen von erheblicher Bedeutung.

I.13 Welche Entwicklung zeigt sich im "Pflegesatz" - nach Einrichtungen geordnet - in absoluten Zahlen und im von Hundertsatz in den Jahren 1988 bis 1991?

Rhein. Landeslinik Bedburg-Hau		
	Absolut	% im Verhältnis zum Vorjahr
1987	289,32 DM	
1988	284,61 DM	- 1,6 %
1989	279,73 DM	- 1,7 %
1990	327,96 DM	+ 17,2 %
1991	335,51 DM	+ 2,3 %

*) Zur aktuellen Belegung am 03.01.1992 vgl. II.6.

Der Landschaftsverband Rheinland hat die sich bereits ab 1988 abzeichnenden erheblichen Fallsteigerungen durch eine zusätzliche Station mit 12 Plätzen in Bedburg-Hau, eine Wohngemeinschaft mit 6 Plätzen in Viersen und durch die Belegung in der psychiatrischen Klinik Hadamar aufzufangen versucht. Gleichwohl konnte damit der Mehrbedarf nicht gedeckt werden.

Rhein. Landeslinik Bonn

	<u>Absolut</u>	<u>% im Verhältnis zum Vorjahr</u>
1987	245,93 DM	
1988	256,02 DM	+ 4,1 %
1989	265,01 DM	+ 3,5 %
1990	285,99 DM	+ 7,9 %
1991	299,10 DM	+ 4,6 %

Rhein. Landeslinik Düren

	<u>Absolut</u>	<u>% im Verhältnis zum Vorjahr</u>
1987	361,01 DM	
1988	348,27 DM	- 3,5 %
1989	364,03 DM	+ 4,5 %
1990	370,93 DM	+ 1,0 %
1991	387,94 DM	+ 4,6 %

Rhein. Landeslinik Düsseldorf

	<u>Absolut</u>	<u>% im Verhältnis zum Vorjahr</u>
1987	265,17 DM	
1988	263,07 DM	- 0,8 %
1989	280,16 DM	+ 6,5 %
1990	356,26 DM	+ 27,2 %
1991	350,88 DM	- 1,5 %

Rhein. Landeslinik Langenfeld

	<u>Absolut</u>	<u>% im Verhältnis zum Vorjahr</u>
1987	237,97 DM	
1988	247,51 DM	+ 4,0 %
1989	253,51 DM	+ 2,4 %
1990	313,98 DM	+ 23,9 %
1991	348,46 DM	+ 11,0 %

Rhein. Landeslinik Viersen

	<u>Absolut</u>	<u>% im Verhältnis zum Vorjahr</u>
1987	299,13 DM	
1988	276,93 DM	- 7,4 %
1989	290,-- DM	+ 4,7 %
1990	327,19 DM	+ 12,8 %
1991	350,94 DM	+ 7,3 %

Die hohen Steigerungen in den Abrechnungssätzen des Jahres 1990 sind durch die im Jahre 1989 vereinbarten strukturellen Veränderungen im KR-Tarifvertrag (Pflegetarifvertrag) zu erklären. Diese Veränderungen konnten erst in 1990 umgesetzt werden, so daß die Nachzahlungen für das Jahr 1989 die Abrechnungssätze 1990 zusätzlich belasten.

In der Rheinischen Landeslinik Bedburg-Hau wurde außerdem im Jahre 1990 eine neue Station eröffnet.

Die darüber hinaus besonders hohen Steigerungen in den Abrechnungssätzen Düsseldorf und Langenfeld in den Jahren 1990 und 1991 erklären sich durch die Verlagerung des Forensikstandortes von Düsseldorf nach Langenfeld

- II.1 Zum 1. Januar 1991 ist die Psychiatrie-Personalverordnung der Bundesregierung in Kraft getreten. Halten Sie die dort für die Psychiatrie aufgestellten Grundsätze für die Personalausstattung auch für den Maßregelvollzug für sinnvoll und befürworten Sie eine Umsetzung der Grundsätze für den Maßregelvollzug im Land Nordrhein-Westfalen?**

Ja.

Bei der Übertragung des Verfahrens auf den Maßregelvollzug müssen allerdings die Sicherungsanforderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Maßregelvollzug durch eine hohe Zahl schwer persönlichkeitsgestörter Patienten belastet wird.

- II.2 Halten Sie eine Weiterführung der baulichen und konzeptionellen Umstrukturierung des Westfälischen Zentrums für forensische Psychiatrie Lippstadt und Verbesserungen in den Rhein. Landeskliniken Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld für notwendig?**

Die Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen in den Rhein. Landeskliniken Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld (s. I.2) sind unverzichtbar, um den Anforderungen des Maßregelvollzugsgesetzes gerecht zu werden.

- II.3 Halten Sie eine weitere Entwicklung und den Ausbau weiterer spezifischer Therapieformen für forensische Psychiatrie für weiterhin notwendig?**

Es gibt Patientengruppen, für die die Entwicklung differenzierter Behandlungsangebote erforderlich ist (z.B. geistig behinderte Patienten oder junge Erwachsene und jugendliche Patienten). Im besonderen sind hier jedoch auch die Behandlungsabschnitte Rehabilitation und ambulante Betreuung zu nennen, für die differenzierte Behandlungskonzepte bisher erst im Ansatz realisiert werden konnten. Vorschläge wurden hier bereits gemacht.

- II.4 Welche finanziellen Voraussetzungen und gesetzlichen Regelungen müssen geschaffen werden, um eine Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs unter dem Aspekt der Rehabilitation und Wiedereingliederung vornehmen zu können?**

Im Grundsatz reichen die Rechtsvorschriften des MRVG aus, die während der Maßregel erforderlichen Maßnahmen der Rehabilitation und Wiedereingliederung durchzuführen.

Zur Klarstellung und um Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten zu vermeiden, erscheint es jedoch sachgerecht und notwendig, im Gesetz festzustellen, daß Rehabilitationsmaßnahmen, die sich außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtungen vollziehen, insbesondere auch die ambulante Betreuung beurlaubter Patienten, Teil des Maßregelvollzugs sind.

Es ist zu fordern, daß das Land finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um Maßnahmen der Rehabilitation und Wiedereingliederung auszubauen.

II.5 Welche finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, um Nachsorgeeinrichtungen aufbauen und sichern zu können?

Der Nachsorge für die Patienten nach Aussetzung oder Aufhebung der Maßregel kommt für die Sicherung des Maßregelerfolges eine sehr hohe Bedeutung zu, um hohe Rückfallquoten und damit erneute kostspielige stationäre Aufenthalte zu vermeiden.

Das Gesetz enthält hierzu derzeit nur den Programmsatz des § 1 Abs. 3. Es bedarf daher einer Ergänzung des Gesetzes, die regelt, daß spezielle Maßnahmen, die zur Sicherung des Maßregelvollzuges auch nach der Aussetzung und Aufhebung der Maßregel noch erforderlich sind, zum Maßregelvollzug gehören und deswegen auch vom Land finanziert werden müssen. Als Beispiel sei hier die Beratung und Unterstützung der sozialen Nachsorgeeinrichtungen durch die Fachleute des Maßregelvollzuges genannt.

Der finanzielle Aufwand für solche Maßnahmen ist derzeit nicht abschätzbar. Im Rahmen des Erprobungsprojektes "forensische Ambulanz" an der Rheinischen Landeslinik in Düren wird zur Zeit sowohl den organisatorischen, fachlichen wie auch den finanziellen Auswirkungen einer ambulanten Nachbetreuung nachgegangen. Ergebnisse aus diesem Projekt werden in ca. zwei Jahren erwartet.

II.6 In den letzten Jahren haben die Landschaftsverbände fehlende Platzkapazitäten im Maßregelvollzug beklagt. Worauf sind die Engpässe zurückzuführen und gibt es Änderungsnotwendigkeiten?

Die Engpässe sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen.

1. In den letzten Jahren ist ein stetiger Anstieg im Bereich der alkoholabhängigen Patienten nach § 64 StGB zu verzeichnen, was nicht nur zu einer völligen Erschöpfung und Überbelegung der Platzkapazitäten, sondern auch zu langen Wartelisten geführt hat. Vorschläge des Landschaftsverbandes Rheinland für die Erweiterung der Platzkapazitäten scheiterten bisher an der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch das Land. Bemerkenswert ist, daß im Landgerichtsbezirk Kleve ca. 1/3 aller bundesdeutschen Verurteilungen nach § 64 StGB im Bereich der Drogenabhängigen erfolgen, wodurch sich ein hoher Platzbedarf für diese Klientel in der Rhein. Landeslinik Bedburg-Hau ergibt.

2. Einstweilig untergebrachte Patienten (§ 126a StPO) und Patienten, die zur Begutachtung eingewiesen werden (§ 81 StPO) stellen eine in der Zahl stark schwankende Patientengruppe dar. Diese Klientel belastet die forensischen Einrichtungen in unterschiedlichem Maße mit der Folge, daß es immer wieder zu Platzengpässen in den forensischen Abteilungen kommt.
3. Gemäß den Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes ist der Landschaftsverband Rheinland seiner Verpflichtung nachgekommen, die Beleggrößen der forensischen Stationen zu verkleinern. Erforderliche Neubauten bzw. Erweiterungsbauten konnten jedoch bisher nicht durchgeführt werden.

Welches Ausmaß die zwischenzeitlich entstandenen Engpässe haben, macht die folgende Darstellung deutlich.

Zum 03.01.1992 waren bei 425 forensischen Betten insgesamt 476 forensische Patienten aus dem Rheinland untergebracht. Davon 12 Patienten in der Psychiatrischen Klinik Hadamar (Hessen). Aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlagen ergibt sich folgende Unterteilung:

Nach § 63 StGB:	313 Patienten
nach § 64 StGB:	107 Patienten
nach § 81 StPO:	2 Patienten
nach § 126 a StPO:	49 Patienten
nach § 65 StVG:	5 Patienten.

Darüber hinaus bestehen folgende Wartelisten mit insgesamt 78 Patienten:

Nach § 63 StGB unterzubringende Patienten: 20 davon 10 sofort,

nach § 64 StGB (Alkoholabhängige)
unterzubringende Patienten 40 davon 27 sofort,

nach § 64 StGB (Drogenabhängige)
unterzubringende Patienten 18 davon 8 sofort.

- II.7 Soll der auswärtige Gutachter, der, wie im Maßregelvollzugsgesetz vorgesehen, nach Ablauf von spätestens drei Jahren überprüft, ob eine Entlassung der Patientin bzw. des Patienten "verantwortet werden kann", nicht nur unabhängig von der Einrichtung, sondern auch unabhängig vom Träger der Einrichtung sein?**

Der Landschaftsverband Rheinland sieht keine zwingende Notwendigkeit, die Regelung beizubehalten, daß der auswärtige Gutachter auch unabhängig vom Träger der Einrichtung sein muß.

- II.8 Sollten Mediziner und Psychologen bei der Erstellung von Gutachten gleichgestellt werden?**

Die Begutachtung durch Mediziner und Psychologen hat sich im Bereich der Forensik aus fachlichen Gesichtspunkten für erforderlich erwiesen.

Die Patienten im Maßregelvollzug weisen zu einem überwiegenden Teil Störungen und Behinderungen ihrer intellektuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung auf. Für dieses Patienten-Klientel sind Mediziner und Psychologen gleichermaßen fachlich kompetent.

II.9 Welche Möglichkeiten gibt es, dem Trend zur Erhöhung der Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug entgegenzuwirken?

Ein genereller Trend zu längeren Unterbringungsdauern ist zumindest in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland nicht zu erkennen. Vielmehr zeichnet sich seit 1986 bei den Unterbringungen nach § 63 StGB eine leichte Tendenz zu kürzeren Verweildauern ab. Diese wird aber durch den Anstieg bzw. das sich Einpendeln der Fallzahlen auf einem um etwa 100 Patienten höheren Niveau, aber zum Beispiel auch durch die Schwere der Straftaten bedingte längere Unterbringungszeiten bei den einstweiligen Unterbringungen überdeckt.

Spürbare Verweildauerkürzungen sind nur längerfristig und auch nur durch weitere Verbesserungen der Behandlungsstandards und die Entwicklung neuer Angebote der Rehabilitation und Wiedereingliederung sowie der Nachbetreuung zu erreichen (siehe Antworten zu II.4 und II.5).

II.10 Ist eine deutliche Absenkung der 3-Jahresfrist zur Überprüfung der Entlassungsfrist im Interesse der Vermeidung unnötiger Unterbringungszeiten und -kosten sinnvoll und vertretbar?

Der in dieser Frage angenommene Zusammenhang zwischen der Begutachtung nach § 14 Abs. 3 MRVG und der Entlassung aus der Maßregel ist bisher nicht erkennbar.

Die in den Maßregelvollzugseinrichtungen im Rheinland verantwortlichen Ärzte und Therapeuten sind gleichermaßen bestrebt, die Behandlungsdauern möglichst abzukürzen.

III.1 Wie entwickelten sich die Gesamtkosten für den Maßregelvollzug in Ihrem Landschaftsverband in absoluten Zahlen und prozentual in den Jahren 1988, 1989, 1990 und 1991?

Anteil MAGS für Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB

1988	39.670.372,-- DM	
1989	41.712.704,-- DM	+ 5,1 %
1990	47.437.779,-- DM	+ 13,7 % *)
1991	52.000.000,-- DM	+ 9,6 %

(Abschluß 1991 liegt noch nicht vor).

*) Die Steigerungsrate ist unter I.11 erläutert.

III.2 In welchem Verhältnis von Personal- zu Sachkosten soll die Aufteilung des pauschalen Aufwundersatzes erfolgen?

Bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände wurde darauf hingewiesen, daß die nach Artikel II des Gesetzentwurfes vorgesehene Verteilung des pauschalen Aufwundersatzes zwischen Personal- und Sachkosten im Verhältnis 80 : 20 nicht der tatsächlichen Entwicklung Rechnung trägt. Vielmehr ist hier eine Verteilung im Verhältnis 85% Personal - und 15% Sachkosten zu veranschlagen.

III.3 Im Gesetzentwurf ist die Aufteilung der Mittel des pauschalen Aufwundersatzes auf die Landschaftsverbände vorgesehen nach der Zahl der jahresdurchschnittlich betreuten Personen. Kann diese Umstellung des Verfahrens ohne Übergangsregelung erfolgen?

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene zukünftige Finanzierung des Maßregelvollzuges ausschließlich im Wege eines pauschalen Aufwundersatzes ist ein untaugliches Mittel, um auch in Zukunft die volle Kostenerstattung für die im Rahmen des Maßregelvollzuges notwendigen Maßnahmen durch das Land zu gewährleisten.

Diese Untauglichkeit kann durch eine Übergangsregelung nicht überwunden werden. Nicht eine pauschale Aufteilung auf die beiden Landschaftsverbände, sondern nur eine kostengerechte Erstattung der Aufwendungen eines jeden Krankenhauses im Rahmen vorgegebener Behandlungs-, insbesondere Personalstandards wird dem Gesetz und der Aufgabe gerecht. Im übrigen wird auf die Antwort zu III.7 verwiesen.

III.4 Sind die im Gesetzentwurf für 1992 vorgesehenen 122 Mio. DM für den personellen und sächlichen Betriebsaufwand im Maßregelvollzug auskömmlich?

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 24. Juli 1991 haben die beiden Landschaftsverbände darauf hingewiesen, daß der pauschale Aufwundersatz für das Jahr 1992 in Höhe von 122 Mio. DM nicht ausreichen wird. Schon die Kosten des Jahres 1991 erreichen diese Summe, so daß Kostensteigerungen 1992 nicht gedeckt sind.

Zur Vollkostenerstattung ist nach der Vorkalkulation für den Landschaftsverband Rheinland in 1992 ein Betrag in Höhe von ca. 54,6 Mio DM erforderlich.

III.5 Welche Auswirkungen hat die beabsichtigte "Deckelung" der Erstattungspauschale des Landes an die Landschaftsverbände auf die Umsetzung und Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes?

Die Umsetzung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen "Kostendeckelung" würde dazu führen, daß Kosten für die Durchführung einer eindeutigen Landesaufgabe auf die Kommunen abgewälzt würden, da die Landschaftsverbände weiterhin verpflichtet bleiben, den Anforderungen des Maßregelvollzugsgesetzes Rechnung zu tragen.

Ein Einfrieren der heutigen Standards oder gar eine Verschlechterung wäre gesetzwidrig und würde auch gegen die von der Landesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion erklärten Zielsetzungen verstoßen, den Standard des Maßregelvollzuges entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verbessern.

III.6 Werden die Personalkostensteigerungen des laufenden Jahres aktuell in dem Personalkostenzuschuß berücksichtigt?

Einen Personalkostenzuschuß sieht der Entwurf nicht vor. Der Entwurf sieht mit der Pauschalkostenerstattung keine Regelung vor, Kostensteigerungen (Personal- und Sachkosten), die die jährliche Vorkalkulation übersteigen, im laufenden oder folgenden Jahr real auszugleichen. Sind z.B. 4 % Tarifierhöhungen kalkuliert, liegt der Tarifabschluß aber z. B. linear und unter Einrechnung struktureller Veränderungen bei 8 %, so erfolgt gleichwohl keine Nachzahlung der nicht gedeckten 4 %. Dadurch entsteht die berechtigte Sorge, daß zunehmend durch die Pauschale nicht gedeckte Kosten auf die Landschaftsverbände übergewälzt werden.

III.7 Halten Sie eine Kapitaldeckelung, wie sie der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsieht, für rechtlich vertretbar?

Als Kapitaldeckelung verstehe ich die im Gesetzentwurf vorgesehene Deckelung der Kostenerstattung.

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Deckelung der Kostenerstattung ist rechtlich nicht vertretbar.

Das Land begrenzt damit seine Erstattungsleistungen und entzieht sich seiner Verpflichtung, für die Leistungen der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen kostendeckende Entgelte zu zahlen. Auf eine unmittelbare kostendeckende Bezahlung haben die Krankenhäuser jedoch einen Anspruch.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind gem. § 1 Abs. 1 MRVG entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt durchzuführen.

Der Landschaftsverband Rheinland betreibt seine Fachkrankenhäuser nach den Bestimmungen des Krankenhausgesetzes NW und der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung als eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsbetriebe. Die Krankenhäuser müssen nach diesen Vorschriften für ihre Leistungen unmittelbar kostendeckende Entgelte erheben. Ein pauschaler Aufwendersatz, den das Land dem Landschaftsverband Rheinland ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Leistungs- und Kostenstruktur der einzelnen Krankenhäuser zur Verfügung stellt, widerspricht damit den Bestimmungen des Krankenhausorganisationsrechts und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsrechts. Auch ein interner Ausgleich durch den Landschaftsverband Rheinland widerspricht der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kliniken.

Im übrigen verstößt eine gleichhohe Pauschalerstattung für unterschiedliche Leistungen und damit Kosten auch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Durch die Pauschalerstattung werden außerdem Kosten der Landesaufgabe Maßregelvollzug unzulässigerweise auf die kommunalen Haushalte abgewälzt, da die Standardanforderungen des Maßregelvollzugsgesetzes durch die Landschaftsverbände, trotz der Begrenzung der Erstattung, weiterhin zu erfüllen sind.

III.8 Welche anderen Regelungsinstrumentarien als im Gesetz vorgesehen könnten eingerichtet werden, um zwischen den Landschaftsverbänden und dem Land zu beiderseits anerkannten jährlichen Haushaltsansätzen zur Finanzierung des Maßregelvollzuges zu gelangen?

Der Landschaftsverband Rheinland ist bereit, über die Vereinbarung von Standards, wie nach dem Entwurf (§ 2 Abs. 4) vorgesehen, eine wirksame Kostensteuerung zu ermöglichen.

III.9 Ist die Einführung einer Selbstbeteiligung forensischer Patientinnen und Patienten an den Kosten der Unterbringung sachgerecht, rechtlich zulässig und therapeutisch vertretbar?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Heranziehung der Patienten zu den Unterbringungskosten sachgerecht.

Bereits heute erfolgt eine Heranziehung der Patienten zu den Unterbringungskosten auf der Grundlage des § 10 Justizverwaltungskostenordnung (JKostO) durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft. Dabei sollte es bleiben.

III.10 Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand einzuschätzen, der bei einer Heranziehung der forensischen Patientinnen und Patienten an den Unterbringungskosten für die Landschaftsverbände auftritt?

Derzeit ist der Landschaftsverband Rheinland nicht mit der Heranziehung der Patienten zu den Unterbringungskosten belastet, da die Heranziehung entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 10 JKostO) durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Eine Änderung der Zuständigkeiten für die Heranziehung der Patienten zu den Unterbringungskosten von den Staatsanwaltschaften auf die Landschaftsverbände bürdet den Landschaftsverbänden als reine Vollzugsbehörden eine typische Aufgabe der Vollstreckungsbehörden auf. Dies stünde im Widerspruch zu der vergleichbaren Regelung im Bereich des Strafvollzuges.

Die Verlagerung der Zuständigkeiten wird darüber hinaus von mir abgelehnt, da für diese Verwaltungsaufgabe mit nicht unerheblichen Kosten für zusätzliches Personal zu rechnen ist.

III.11 Sind Sie der Auffassung, daß es sich bei dem Maßregelvollzug um eine ausschließliche Landesaufgabe handelt?

Ja.

Der Maßregelvollzug ist als Teil des Vollzuges strafgerichtlicher Verurteilungen eindeutig eine Aufgabe des Landes.

III.12 Ist die Delegation des Maßregelvollzuges auf die Landschaftsverbände weiterhin noch sinnvoll?

Die Delegation des Maßregelvollzuges auf die Landschaftsverbände ist schon wegen des dort vorhandenen besonderen Sachwissens in Fragen psychiatrischer Behandlung richtig und sinnvoll. Unstrittig ist auch, daß die Landschaftsverbände mit großem Engagement den Maßregelvollzug entsprechend den Anforderungen des Maßregelvollzugsgesetzes vorangebracht haben bzw. voranbringen.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß die Maßregelvollzugseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die den Rhein. Landeskliniken und damit deren Infrastruktur angegliedert sind, letztlich kostengünstiger arbeiten können als dies eine eigenständige Maßregelvollzugseinrichtung mit eigener Infrastruktur könnte.

Unabhängig von den gestellten Fragen, ist es darüber hinaus dringend erforderlich, daß rechtliche Klarheit geschaffen wird bezüglich der Patientengruppen, die nach den §§ 81, 126 a, 453 c StPO in Einrichtungen der forensischen Psychiatrie der Landschaftsverbände aufgenommen werden. Die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs vorgesehene Klarstellung ist im weiteren Bearbeitungsverlauf wieder aus dem Entwurf entfernt worden. Sie muß einschließlich einer eindeutigen Kostenregelung zu Lasten des Landes für diese Personengruppen wieder eingefügt werden, um zeitraubende Streitigkeiten zwischen Landesressorts einerseits und den Landschaftsverbänden andererseits zu vermeiden.